

FRIEDHOFSSATZUNG

der

Katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, MG – Neuwerk

PRÄAMBEL

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (BestG NRW; GV.NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GO NRW; GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GO – Reformgesetz; GV.NRW S. 380), hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, Mönchengladbach – Neuwerk am 27. Juni 2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung gelten für den Friedhof in 41066 Mönchengladbach, Engelblecker Straße 350 (Grundbuchbezirk MG-Neuwerk, Flur 21, Flurstücke 106, 55 und 56).
- 2) Der Friedhof ist im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, 41066 Mönchengladbach, Liebfrauenstraße 16.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Der Friedhof bietet in einer parkähnlichen Anlage die Möglichkeit zum Begräbnis als Erd- oder Feuerbestattung.
- 2) Die Bestattung ist nur möglich:
 - a) bei Sargbeisetzungen, Urnenbeisetzungen in Erdgräbern sowie auf Urnengrabstätten für verstorbene Christinnen und Christen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in der katholischen Pfarrei Maria von den Aposteln (umfassend Bettrath, Neuwerk und Uedding) oder in der Region Mönchengladbach (umfassend die Gemeinden Jüchen, Korschenbroich und Stadt Mönchengladbach) hatten,
 - b) für verstorbene Angehörige von Christinnen und Christen mit Wohnsitz in der Pfarrei Maria von den Aposteln (auch wenn diese einer anderen Konfession oder keiner Kirche angehören),
 - c) für zum Zeitpunkt ihres Todes Nutzungsberechtigte oder deren Angehörige auf der genutzten Grabstelle,
 - d) für ehemalige GdG-Angehörige, die zum Zeitpunkt ihres Todes pflegebedingt nicht mehr in der Pfarrei Maria von den Aposteln wohnten,
 - e) für „still geborene“ Kinder (Fehlgeburten).
- 3) Über Ausnahmen zu Absatz 2 entscheidet der Friedhofsausschuss.
- 4) „Auswärtige“ können generell auf dem Friedhof Neuwerk bestattet werden, es werden jedoch für die Nutzung der Kirche gesonderte Gebühren erhoben. Eine Bestattung bzw. eine Trauerfeier für Auswärtige ist eine für verstorbene Christinnen und Christen mit Wohnsitz außerhalb der Pfarrei Maria von den Aposteln. Ausgenommen sind hier ehemalige Gemeindemitglieder, die ihren Wohnsitz gewechselt haben, um in eine Pflegeeinrichtung zu ziehen.
- 5) Die erhöhten Gebühren werden auch berechnet bei Bestattungen von aus der Kirche Ausgetretenen.
- 6) Anonyme Bestattungen sind in den Fällen von Absatz 2 Buchstaben a) – d) nicht möglich.

§ 3 Verwaltung

- 1) Der Friedhof wird in vermögensrechtlicher Beziehung vom Kirchenvorstand verwaltet. Sein Vorsitzender, der Pfarrer, beaufsichtigt den Friedhof und das Begräbniswesen.
- 2) Zur Durchführung dieser Aufgaben beauftragt der Kirchenvorstand die Friedhofsverwaltung und ernennt einen Friedhofsausschuss.
- 3) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstands in Zusammenarbeit mit dem Friedhofsausschuss und der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Kirchenvorstandsbeschluss ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden.
- 2) Diese Bestimmung gilt unter gleichen Voraussetzungen für alle Arten von Grabstätten. Die Angehörigen sind von der Entziehung durch Bekanntmachung (Aushang) bzw. bei einzelnen Gräbern und Grabstätten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Adressen der Nutzungsberechtigten zu ermitteln sind.
- 3) Von dem im Beschluss festgelegten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

- 4) Im Falle der Einziehung von Gräbern oder Grabstätten aus baulichen Gründen, ist die Kirchengemeinde verpflichtet, für den Rest der Ruhezeit entsprechenden Ersatz zur Verfügung zu stellen sowie eventuelle Umbettungen kostenlos auszuführen und neue Gräber in ähnlicher Weise herrichten zu lassen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof lädt während der Tageszeit (bei Tageslicht) zum Besuch ein. Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Friedhof geschlossen. Die Öffnungszeiten sind dem öffentlichen Aushang zu entnehmen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass die Öffnungszeiten einschränken oder das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile untersagen.
- 3) Am 31. Oktober bleibt der Friedhof geschlossen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher des Friedhofes verhalten sich entsprechend der Würde des Ortes und mit Rücksicht auf Trauernde. Die Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter sechs Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) jede Arbeit pflegerischer oder gewerblicher Art während eines Begräbnisses,
 - b) Lärmen und Spielen,
 - c) die Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - d) Hunde nicht angeleint laufen zu lassen bzw. Hundekot liegen zu lassen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge von Körperbehinderten sowie Kinderwagen,
 - f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen, Waren anzubieten, gewerbliche Leistungen anzubieten oder durchzuführen,
 - g) das Betreten fremder Gräber und der Anlagen außerhalb der Wege,
 - h) das Ablegen von Abraum oder Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - i) das Entsorgen von Privatmüll,
 - j) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
- 4) Rasenflächen und Wege sind von Gestecken, Vasen etc. freizuhalten. Für evtl. Schäden durch Mäharbeiten oder sonstige Arbeiten wird nicht gehaftet.

§ 7 Gewerbetreibende

- 1) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisung des Friedhofspersonals zu beachten.
- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen tagsüber, jedoch nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Samstagen und Tagen vor Feiertagen bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. Unter den Bedingungen des § 5 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Arbeit das Befahren der Wege ausschließlich mit geeigneten Transportmitteln gestattet.
- 4) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof Abfälle weder lagern noch ablagern und ihre Geräte nicht unmittelbar am Grab oder an Wasserentnahmestellen reinigen. Geräte und Material sind bei längerer Arbeitsunterbrechung sowie nach Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen.
- 5) Ein zweimaliger Verstoß in den oben genannten Fällen kann zum Entzug der Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof führen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Bestattungen

- a) Über das Pfarrbüro wird zunächst der Begräbnisdienst und Tag und Stunde der Bestattung festgelegt. Gleichzeitig ist die Möglichkeit der Bestattung (§ 2; Belegung der Grabstätte) festzustellen.
- b) In der Friedhofsverwaltung ist eine Bestattung unter Vorlage der standesamtlichen Unterlagen und der Bestattungsvollmacht anzumelden.

- c) Die Friedhofsverwaltung stellt keine hauptamtlichen Träger für Bestattungen.
- d) Sind die Grabstätten mit Grabplatten belegt (insbesondere bei Urnenplattengräbern), so sind bei weiterer Belegung die Nutzungsberechtigten für die rechtzeitige Entfernung der Grabplatte (mindestens 24 Std. vor dem Begräbnistermin) verantwortlich.
- e) Ist laut Vorschrift der Bezirksregierung ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Mönchengladbach zugegen, entscheidet dieser über die Genehmigung der Bestattung. Ist eine Bestattung nicht möglich, sind die entstandenen Kosten von den Angehörigen zu zahlen.
- f) Die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren sind laut Gebührenbescheid fristgerecht zu entrichten.
- g) Unbezahlt gebliebene Gebühren werden nach erfolgloser Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben (§ 4 Abs. 3 BestG NRW).

§ 9 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- 1) Die Säрге müssen aus Holz oder anderen leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen so hergestellt sein, dass keine Flüssigkeit durchsickern kann. Sie sollen nicht länger als 210 cm, nicht höher als 85 cm und nicht breiter als 75 cm sein. Säрге für Kinder bis 6 Jahren sollen nicht länger als 120 cm, nicht höher als 50 cm und nicht breiter als 50 cm sein.
- 2) Urnen können in Grabstellen bis zu einer Größe von 30 x 30 cm und einer Höhe von 45 cm, in Kammern bis zu einer Größe von 20 x 20 cm und einer Höhe von 35 cm beigesetzt werden. Kindersäрге bei Urnengräbern dürfen nicht länger als 60 cm sein.
- 3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten soll und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Die Ausgrabung einer Leiche kann auf richterliche oder auf behördliche Anordnung verlangt werden.
- 3) Eine Umbettung auf einen anderen Friedhof oder eine Umbettung von außerhalb auf diesen Friedhof kann auf Antrag und unter Voraussetzung der ordnungsbehördlichen Genehmigung erlaubt werden. Vorstehendes gilt sowohl nach Erd- als auch nach Feuerbestattungen.
- 4) Die Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs kann nur nach Genehmigung durch den Friedhofsausschuss erfolgen.
- 5) Die Kosten einer Ausgrabung oder Umbettung und der evtl. durch die erforderlichen Arbeiten entstandenen Schäden an Anlagen oder anderen Gräbern trägt der Antragsteller. Vor Beginn der Arbeiten kann ein Vorschuss verlangt werden.

§ 11 Ruhefristen

- 1) Die Ruhefristen betragen für Erdbestattungen und Urnen:
 - a) bei Verstorbenen mit Lebensalter bis 6 Jahre: 15 Jahre,
 - b) bei Verstorbenen mit Lebensalter von mehr als 6 Jahren: 25 Jahre.

§ 12 Bestattungsmöglichkeiten

- 1) Auf dem Friedhof ist die Bestattung von Leichen (Erdbestattung) und Überresten eingäscherter Leichen (Urnenbeisetzung) zugelassen.
- 2) Erdbestattungen können nicht auf den für Urnenbeisetzungen vorgesehenen Gräbern (Urnengräber) erfolgen mit Ausnahme von Kinderbestattungen.
- 3) Urnenbeisetzungen in für Erdbestattungen vorgesehenen Gräbern sind möglich.
- 4) Auf jeder Stelle einer Grabstätte können zusätzlich bis zu vier Urnen an den von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Orten beigesetzt werden.

§ 13 Ausheben und erstes Ausschmücken der Gräber

- 1) Das Ausheben, Zuschütten und erste Ausschmücken der Gräber erfolgt durch das Friedhofspersonal.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sohle des Grabes
 - a) bei Flächengräbern: 1,80 m,
 - b) bei Urnengräbern: 0,70 m.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14 Eigentum

Sämtliche Gräber bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

§ 15 Vergabe der Grabstellen / Wahlmöglichkeit

Neue Erd- und Urnen-Grabstätten, außer Rasengräber, können aus den durch die Friedhofsverwaltung freigegebenen Grabflächen frei gewählt werden. Urnenbeisetzungen in Kolumbarien erfolgen fortlaufend je Einheit von oben nach unten, bei Einheiten mit beidseitiger Belegungsmöglichkeit jeweils abwechselnd auf beiden Seiten, bei nebeneinander angeordneten Einheiten zunächst die linke dann die rechte Einheit.

§ 16 Grabarten

- 1) Erdgrabstätten
 - a) Wahlgrab
Beisetzungsstätte mit 1-4 Stellen für Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen je Stelle
 - b) Rasengrab
Beisetzungsstätte für 1 Erdbestattung, pflegefrei, inklusive Grabplatte mit Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- u. Sterbejahr)
- 2) Urnengrabstätten
 - a) Urnengrab zur freien Gestaltung
Beisetzungsstätte für zwei Urnen zur freien Gestaltung, max. 0,45m² abgedeckt. Diese Grabstätten können mit Grabmalen versehen werden. Beisetzungsstätte auch für einen Kindersarg bis 60 cm Länge.
- 3) Kolumbarium (Urnenstelen/Urnenwände)
Beisetzungsstätte für eine oder zwei Urne(n) je Kammer, pflegefrei. Nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. der Ruhefrist wird die Asche der Erde übergeben.

§ 17 Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1) Erwerb eines Nutzungsrechts
 - a) Nutzungsrechte an Grabstätten können in der Regel nur in Verbindung mit einem Sterbefall erworben werden. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch den Friedhofsausschuss möglich.
 - b) Das Nutzungsrecht kann nur an eine Person vergeben werden, die der Friedhofsverwaltung mit Name und Anschrift bekannt ist. Dies sind in der Regel diejenigen, die die Bestattungsvollmacht (§ 8) unterschrieben haben.
 - c) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird durch vollständige Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben.
- 2) Verlängerung/Rückgabe eines Nutzungsrechts
 - a) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren für mindestens 5 bzw. höchstens 25 Jahre verlängert werden. Es ist die Aufgabe des Nutzungsberechtigten, die Neuerwerbung rechtzeitig zu beantragen oder das Nutzungsrecht zurückzugeben. 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über das Grab verfügen.
 - b) In einer nicht ausgenutzten Grabstätte wird die Beisetzung von Verstorbenen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungsfrist überschreitet nur zugelassen, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist der anstehenden Beisetzung verlängert worden ist. Ist das Nutzungsrecht bereits abgelaufen, wird die Laufzeit bis zur aktuellen Beisetzung nacherhoben.
 - c) Die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes ist frühestens nach 15 Jahren gegen Gebühr möglich.
 - d) Bei Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer nicht belegten Grabstelle besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühr.
 - e) Eine Benachrichtigungspflicht über den Ablauf der Nutzungszeit besteht seitens der Friedhofsverwaltung nicht.
- 3) Änderung eines Nutzungsrechts
 - a) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes ist nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Stirbt der Nutzungsberechtigte, geht das Nutzungsrecht an den nächsten Angehörigen bzw. den Erben der/des Verstorbenen (gegebenenfalls nach Angabe auf der Bestattungsvollmacht) über.

- b) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte entscheidet über weitere Belegungen. Bei etwaigen Streitigkeiten über das Nutzungsrecht von mehreren Angehörigen mit Berechtigungsansprüchen kann der Kirchenvorstand bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung nach einer Frist von sechs Wochen vom Tag der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, über die Grabstätte verfügen.
 - c) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine einmalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf drei Monate befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- 4) Ablauf des Nutzungsrechtes
- a) Nach Ablauf der Nutzungsfrist werden die Gräber automatisch abgeräumt, sofern keine Verlängerung vereinbart wurde. Eine gesonderte Gebühr wird hierfür nicht fällig.

§ 18 Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan und ein Bestattungsregister der Bestatteten.

§ 19 Grabmale, Einfriedungen und Gestaltungselemente

- 1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Grabeinfassungen sowie sonstiger baulicher und gestalterischer Anlagen sowie Änderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Genehmigung gilt für ein Jahr. Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Andere Materialien wie Beton oder Kunststoff sind nicht zugelassen. Die Grabmale sind sauber und in handwerklicher Hinsicht einwandfrei herzustellen. Die Darstellungen und Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen; nicht gestattet sind Grabmale, die der christlichen Religion nicht entsprechen.
- 3) Inschriften auf Grabmalen haben Vor- und Familienname sowie die Lebensdaten jeder und jedes Verstorbenen zu enthalten.
- 4) Die Abdeckplatten der Urnenkammern sind vorgegeben und dürfen nicht mit aufgesetzten Schriften oder Symbolen beschriftet oder verziert werden.
- 5) Der Friedhofsverwaltung ist vor Errichtung eines Grabmales eine maßgerechte Zeichnung, die auch Materialangabe und Schrift enthalten muss, zur Genehmigung einzureichen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab als 1:10 oder Modelle vorzulegen. Einfache Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,10 m sind genehmigungsfrei.
- 6) Entspricht ein Grabmal nicht den Angaben der genehmigten Zeichnung, so kann die Entfernung von der Friedhofsverwaltung gefordert werden.
- 7) Grabmale gelten erst mit Eingang der entsprechenden Gebühr als genehmigt. In der Grabmalgebühr ist die Genehmigung, die jährliche Prüfung auf Standfestigkeit und die Entsorgung nach Rückgabe des Nutzungsrechts enthalten. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen der Grabstelle zuständig.
- 8) Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale erfolgt nach den Bestimmungen der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. unter Zuhilfenahme eines Grabsteinprüfgerätes. Geprüft wird jährlich nach der Frostperiode ohne gesonderte Ankündigung.
- 9) Für die Fälle vor Inkrafttreten der Satzung gilt: Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und Grabmale besonderer Eigenart unterstehen der besonderen Obhut der Kirchengemeinde und gehen in ihr Eigentum über, wenn diese nicht entfernt werden. Bei Wiederbelegung solcher Grabstätten bleiben die Male Eigentum der Kirchengemeinde und dürfen nicht verändert werden. Hinzu kommende Gedenksteine müssen den alten Malen angepasst sein.

§ 20 Gründung und Abmessung der Grabmale und Grabaufbauten

- 1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Es ist so zu platzieren, zu gründen und zu befestigen, dass beim Öffnen einer weiteren (angrenzenden) Grabstelle keine Gefahr besteht, dass es absinkt oder umstürzt.
- 2) Maße (Maximalangaben) für Grabmale (Höhe über Bodenkante / Breite incl. Sockel):

a) Einzelgrabstätten	Höhe: 150 cm	Breite: 80 cm
b) mehrstellige Grabstätten	Höhe: 180 cm	Breite: 200 cm
c) Holzkreuze inklusive Dach	Höhe: 150 cm	Breite: 80 cm
d) zweistelliges Urnengrab	Höhe: 80 cm	Breite: 60 cm
e) Urnengrabplatte	Stärke min. 5 cm; Länge: 110 cm; Breite: 80 cm	
	Höhe von Aufbauten: max. 80 cm über Grund	
f) Kissen/kleine Grabplatten Fläche: max. 0,45 m ²		

- 3) Die Errichtung von Grabmalen darf nur durch selbstständig tätige Steinmetze bzw. Bildhauer erfolgen, welche zur Führung eines solchen Geschäftes berechtigt sind. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.
- 4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Absturz von Teilen davon verursacht wird.
- 5) Falls es der Zustand erfordert, kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung ein Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.

VI. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 21 Allgemeines

Alle Gräber müssen in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung des Grabes oder der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Gestaltungen, welche weitere Beisetzungen auf dem Grab oder auf dem Nachbargrab behindern (Steine, Abgrenzungen, auch durch Hecken) sind nicht gestattet. Für eine gegebenenfalls notwendige Entfernung haftet der Nutzungsberechtigte. Grenzmarkierungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

- 1) Bäume, Sträucher und Hecken auf Gräbern, die angrenzende Gräber, Wege oder sonstige Friedhofsflächen beeinträchtigen, sind zu beschneiden (max. Höhe 2m) oder zu beseitigen. Die Verwaltung kann die erforderlichen Pflegemaßnahmen anordnen und für die Ausführung eine Frist setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann sie die Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen.
- 2) Die Beseitigung großer Bäume bedarf der Genehmigung der Verwaltung.
- 3) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten auf Gräbern sind nicht gestattet.
- 4) Ausschmückungen der Kolumbarien sind nur durch die Gestaltung der Abdeckplatte und Blumenschmuck auf den bereitgestellten Kübeln bzw. für den Beisetzungstermin gestattet. Abgelegte Blumen, Schalen, Lampen und weitere Gegenstände werden entsorgt.
- 5) Für die Anlage und Instandhaltung der Gräber ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 6) Unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen, Einkochgläser) dürfen nicht aufgestellt werden.
- 7) Die Flächen hinter den Grabmalen sind frei zu halten.
- 8) Bodenplatten sind nur dann zulässig, wenn es sich um Schrittplatten handelt, die aus Naturstein sind. Als Ersatz für Schrittplatten darf höchstens 45 % der Grabfläche mit Kies oder Split bestreut werden. Dies muss unmittelbar auf dem Erdboden erfolgen. Für Schäden beim Aushub von Nachbargräbern übernimmt die kath. Kirchengemeinde Maria von den Aposteln keine Haftung. Bei Folgebettungen müssen mit Kies bedeckte Grabstellen von den Nutzungsberechtigten selbst abgeräumt werden.
- 9) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Der bei der Bestattung aufgeworfene Erdhügel ist bei der ersten Anlegung des Grabes zu entfernen. Das Grab ist mit den Nachbargräbern höhengleich anzulegen.
- 10) Gräber, die nicht ordnungsgemäß angelegt bzw. gepflegt werden, kann die Friedhofsverwaltung nach Entzug des Nutzungsrechtes kostenpflichtig einebnen. In diesen Fällen muss zuvor eine einmalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf drei Monate befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung. Der Entzug des Nutzungsrechtes begründet keine Gebührenrückzahlung.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für die Kosten der Einebnung, sowie die Kosten der weiteren Pflege der abgeräumten Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit gem. Gebührenordnung, wie bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes aufzukommen. Ihm werden auch gegebenenfalls anfallende Kosten eines Mahnverfahrens, Anwalts- und Gerichtskosten auferlegt.

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

- 11) Ausschmückungen der pflegefreien Rasengräber sind nur für den Beisetzungstermin gestattet. Abgelegte Blumen, Schalen, Lampen und weitere Gegenstände werden entsorgt.

§ 22 Friedhofswege

- 1) Die Friedhofswege und die sonstigen Freiflächen werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt.
- 2) Das Anlegen oder Ausbessern durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Zur Befestigung von Friedhofsweegen und sonstigen Freiflächen darf nur solches Material verwendet werden, das den Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und die unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt.

§ 23 Umwelt- und Naturschutz

Auf dem Friedhof ist den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutz Rechnung zu tragen.

VII. HAFTUNG UND GEBÜHREN

§ 24 Haftung für Schäden

- 1) Haftung für Schäden an Gräbern und Grabstätten, die durch Diebstahl oder Zerstörung eintreten, wird nicht vom Kirchenvorstand übernommen. Darüber hinaus übernimmt er keine Obhut- und Bewachungspflicht über Gräber und Grabstätten und deren Zubehör.
- 2) Blüten- und Laubfall im Wechsel der Jahreszeiten sind keine anspruchsauslösenden Mängel der Anlage.
- 3) Die Nutzungsberechtigten haften für alle von ihnen oder ihren Helfern anlässlich der Grabpflege herbeigeführten Schäden und Betriebsbehinderungen, insbesondere bei der Grabbereitung für neue Beisetzungen auf den Friedhofsanlagen.

§ 25 Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten, welche Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

§ 26 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 17.06.2015 festgelegt und beschlossen worden. Aktuelle Regelungen werden gegebenenfalls im Aushang am Friedhof und in der Friedhofsverwaltung veröffentlicht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Friedhofssatzung vom 10.01.1992 und deren Ergänzungen vom 27.08.1996, 17.09.2002, 21.01.2003, 06.01.2009, 07.09.2011, 15.11.2012, 01.09.2015, 25.05.2016, 28.06.2017 und 17.05.2018.

Mönchengladbach, den 27.06.2019

DER KIRCHENVORSTAND